

# Abläufe optimieren

## Sonderkundeninformation

Steuerrechtliche Informationen für Klienten

Ausgabe: September 2016 · [www.roedl.de](http://www.roedl.de)

### Lesen Sie in dieser Klienteninformation:

Veranlagung zur Umsatzsteuer von ausländischen Unternehmen – Vorsteuererstattung – Ausschlussfrist 30.09.2016 für EU Unternehmen

- > Ausnahme – Antrag auf Veranlagung
- > Empfehlung

### > Veranlagung zur Umsatzsteuer von ausländischen Unternehmen – Vorsteuererstattung – Ausschlussfrist 30.09.2016 für EU-Unternehmen

Im Rahmen dieses Rundschreibens möchten wir Sie über die Voraussetzungen für die Veranlagung von ausländischen Unternehmen zur Umsatzsteuer informieren. Diese Information betrifft ausschließlich **ausländische Unternehmen** iSd § 19 Abs 1 erster Gedankenstrich öUStG. Darunter sind Unternehmen zu verstehen, die in Österreich weder ihr Unternehmen betreiben noch eine an der Leistungserbringung beteiligte Betriebsstätte in Österreich haben.

Grundsätzlich werden ausländische Unternehmer, die **keine Umsätze** in Österreich **ausführen** oder nur Umsätze, bei denen die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht, nicht zur Umsatzsteuer veranlagt. Diese Unternehmer müssen grundsätzlich eine **Vorsteuererstattung** in Ihrem Sitzstaat beantragen und dies **unabhängig** davon, ob sie in Österreich zur Umsatzsteuer **registriert** sind und UVA eingereicht wurden! Ausländische Unternehmer, die in Österreich Umsätze tätigen, bei denen es nicht zum Übergang der Steuerschuld kommt, werden stets zur Umsatzsteuer veranlagt.

#### Ausnahme – Antrag auf Veranlagung

Unternehmer im Sinne des § 19 Abs. 1 erster Gedankenstrich, die im Inland keine Umsätze ausgeführt haben oder nur Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, und die ausschließlich eine Steuer gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz oder Abs. 1a schulden, hinsichtlich der sie zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt sind, werden zur Steuer veranlagt, wenn sie dies **ausdrücklich schriftlich** beantragen. Diese Einreichung einer Umsatzsteuererklärung ist nicht ausreichend!

## Klienteninformation

### Empfehlung

Wenn Sie im Jahr 2015 **keine Umsätze** in Österreich ausgeführt haben oder nur Umsätze, bei denen die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht, dann empfehlen wir, dass Sie in Ihrem Sitzstaat einen Antrag auf Vorsteuererstattung stellen (Frist: 30.09.2016). Ein Antrag auf Veranlagung ist nur im vorgenannten Ausnahmefall möglich. In allen anderen Fällen kann der Antrag auf Veranlagung durch die Finanzverwaltung abgewiesen werden, was zu einem Verlust der Vorsteuern führt.

### Kontakt für weitere Informationen



Mag. Wolfgang Quirchmayr  
CPA, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater  
Tel.: + 43 (1) 712 41 14 – 17  
Fax: + 43 (1) 712 41 14 – 22  
E-Mail: wolfgang.quirchmayr@roedl.com

### Abläufe optimieren

„Wir setzen in der täglichen Arbeit auf bewährte Abläufe, die wir stets an neue Gegebenheiten anpassen. So schaffen wir das optimale Umfeld für unsere Mandanten.“

Rödl & Partner

„Routine gibt einem das Gefühl von Sicherheit. Man darf darüber aber nicht aus den Augen verlieren, dass bestimmte Situationen Änderungen der Abläufe verlangen.“

Castellers de Barcelona



Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

### Impressum Klienteninformation, Ausgabe September 2016

**Herausgeber:** Rödl & Partner GmbH  
Zaunergasse 4/4. Stock, 1030 Wien  
Tel.: + 43 (1) 712 41 14 17 | www.roedl.com

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
Mag. Wolfgang Quirchmayr –  
Wolfgang.quirchmayr@roedl.com  
Zaunergasse 4/4. Stock, 1030 Wien  
Tel.: + 43 (01)712 41 14 – 17 | www.roedl.de

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.